

Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 2016

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Schöffen;
Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN,
Frau **Erika MARGRAFF, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony**
BRUSSELMANS, José HECK, Albert SCHUGENS, Frau **Marie-Pierre**
SCHOMMER, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlten entschuldigt: Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, Schöffin, Frau **Inge**
SCHOMMER, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Genehmigung der Rechnungsablage 2015 des ÖSHZ;
 3. Genehmigung der Rechnung 2015 der Kirchenfabrik Bütgenbach.
 4. Genehmigung von jährlichen Funktionszuschüssen in 2016:
 - a. an die Sport- und Kulturvereine.
 - b. an die öffentlichen Bibliotheken.
 - c. an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.
 - d. an die Behindertensportklubs.
 - e. an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.
 5. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE.
 6. IMMOBILIEN:
 - a. Endgültiger Beschluss über Geländetransaktionen zwischen der Gemeinde und dem Verteidigungsministerium betreffend:
 - Einen an die Gemeinde Bütgenbach abzutretenden Wegeabschnitt (Straße eingangs des Lagers);
 - Ein an die Gemeinde zu veräußerndes Grundstück hinter dem Komplex „Herzebösch“;
 - Eine Veräußerung von Gelände an die Gemeinde sowie den Abschluss einer Leitungsgerechsamkeit, was die Trasse der neuen Wasserzufuhrleitung zur TWA betrifft;
 - Eine Veräußerung durch die Gemeinde von bewaldeten Grundstücken, bzw. Teilgrundstücken,
 - b. Endgültiger Beschluss über die Bereitstellung mittels Erbpachtvertrages eines Teilgrundstücks in Bütgenbach an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.
 - c. Prinzipbeschluss über die Bereitstellung mittels Teilgrundstücks in Elsenborn, Grünes Kloster an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.
 7. Wasserverteilung – Projekt zum Anschluss der Bohrbrunnen „Regenberg“ an die TWA Elsenborn. Genehmigung einer Abänderung des Projektes in Los 1.
 8. Annahme des Partnerschaftsabkommens 2016-2018 zwischen der Provinz Lüttich und den Gemeinden über die teilweise Übernahme von Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Genehmigung der Rechnungsablage 2015 des ÖSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2015 des Öffentlichen Sozialhilfeszentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN	1.387.361,10 €
AUSGABEN	1.366.892,88 €
Überschuss	20.468,22 €.

3° Genehmigung der Rechnung 2015 der Kirchenfabrik Bütgenbach.

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat;

Auf Grund des bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 10.06.2016;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter keine Bemerkungen hierzu äußert;

In der Erwägung, dass hiernach die Rechnung für das Rechnungsjahr 2015 folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 76.002,50 €;

- auf der Ausgabenseite: 45.288,59 €;

und mit einem Überschuss von 30.714,01 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Rechnungsjahr 2015 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 76.002,50 €;

- auf der Ausgabenseite: 45.288,59 €;

- einen Überschuss von 30.714,01 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

- den Herrn Bischof von Lüttich.

4° Genehmigung von jährlichen Funktionszuschüssen in 2016:

a. Zuschüsse an die Sport- und Kulturvereine.

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Sport- und Kulturvereine auf dem Gebiet der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2016;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Auf-

schlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 42.516,11 € an die Sportvereine und in Gesamthöhe von 23.912,29 € an die Vereinigungen kultureller Zweckbestimmung verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die auf der dem Gegenwärtigen beigefügten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2016 an Sport- und Kulturvereine der Gemeinde werden genehmigt, und zwar insgesamt:

a. An Sportvereine : 42.516,11 €

b. An kulturelle Vereine : 23.912,29 €

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

b. Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken.

Auf Grund seines Beschlusses vom 16.12.2015, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Bibliotheken auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, neu festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2016;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 12.750,00 € an die Bibliotheken verteilt würden, wovon ein Anteil von 573,65 € zu Lasten der Gemeindekasse;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachfolgend angeführten Bibliotheken erhalten in 2016 folgende Funktionszuschüsse:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a. Bibliothek Elsenborn | : 3.000,00 € |
| b. Bibliothek Bütgenbach | : 3.000,00 € |
| c. Bibliothek Nidrum | : 1.300,00 € |
| d. Bibliothek Weywertz | : 5.450,00 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

c. Zuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2016;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 2.613,19 € an die Freizeit- und Folklorevereinigungen verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die auf der dem Gegenwärtigen beigelegten Liste angeführten Vorschläge zur Auszahlung von Funktionszuschüssen in 2016 an die Freizeit- und Folklorevereinigungen der Gemeinde werden genehmigt, und zwar insgesamt:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a. An Karnevalsvereine | : 1.728,33 € |
| b. An Freizeitvereinigungen | : 884,86 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

d. Zuschüsse an die Behindertensportklubs.

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.11.2009, mit welchem der Gemeinderat die Kriterien zur Verteilung der Funktionszuschüsse an die Freizeit- und Folklorevereinigungen sowie an die Behindertensportklubs auf dem Gebiete der Gemeinde, anhand des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008, festlegte;

Nach Durchsicht der vorliegenden Liste über die Aufschlüsselung der jährlichen Mittel betreffend das laufende Jahr 2016;

In Anbetracht, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Gesamthöhe von 4.530,37 € an die Behindertensportklubs verteilt würden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- die nachfolgend angeführten Behindertensportklubs der Gemeinde erhalten in 2016 folgende Funktionszuschüsse:

- | | |
|-----------------------------------------------|--------------|
| a. BSC Hohes Venn | : 2.476,30 € |
| b. Behindertensportklub GDU Sekt. Tagesstätte | : 1.027,04 € |
| c. Behindertensportklub der GDU Elsenborn | : 1.027,04 € |

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

e. an Vereinigungen wirtschaftlicher oder sozialer Zweckbestimmung.

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2016 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Auf Grund der durch die Finanzkommission des Gemeinderates gemachten diesbezüglichen Vorschläge und anhand der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass hiernach vorgeschlagen wird den Neuantrag des Verbandes FÖDEKAM abzulehnen, da dessen Mitglieder bereits über die jährlichen Funktionszuschüsse berücksichtigt werden;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse:

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Wallonischen Innenministers vom 14.02.2008:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2016 bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 29.06.2016 der Interkommunale AIVE.

Auf Grund der am 27.05.2016 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung, welche am 29.06.2016 um 9.30 Uhr in Houffalize stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 4. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der A.I.V.E. vom 29.06.2016 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
- Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

6° IMMOBILIEN:

a. Endgültiger Beschluss über Geländetransaktionen zwischen der Gemeinde und dem Verteidigungsministerium betreffend:

- Einen an die Gemeinde Bütgenbach abzutretenden Wegeabschnitt (Straße eingangs des Lagers);
- Ein an die Gemeinde zu veräußerndes Grundstück hinter dem Komplex „Herzebösch“;
- Eine Veräußerung von Gelände an die Gemeinde sowie den Abschluss einer Leitungsgerechsamte, was die Trasse der neuen Wasserzufuhrleitung zur TWA betrifft;
- Eine Veräußerung durch die Gemeinde von bewaldeten Grundstücken, bzw. Teilgrundstücken.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 23.10.2014, mit welchem der Gemeinderat den nachfolgenden Immobilientransaktionen mit dem Ministerium der Landesverteidigung grundsätzlich zustimmte:

- Innerhalb eines sogenannten Paket A, worin es darum ging einen 5.173 m² großen Wegebereich, eingangs des Lagers Elsenborn und direkt an den dortigen Gemeindegang anschließend, sowie ein Teilgrundstück von 1.418 m², welches sich unmittelbar hinter dem Fußballfeld von „Herzebösch“ befindet, durch die

Landesverteidigung an die Gemeinde abzutreten;

- Innerhalb eines sogenannten Paket B, worin die Gemeinde Grundstücke mit einer Gesamtflächengröße von 42.042 m² von der Landesverteidigung erwirbt, welche zur Verlegung der Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn dienen und andererseits ein Grundstück der Gemeinde, gelegen im Übungsplatz, 8.546 m² groß, welches durch die Gemeinde an die Landesverteidigung im Tausch mit Ausgleich abzutreten wäre;

Auf Grund der nun vorliegenden Vermessungspläne seitens der Dienste der Armee, woraus sich folgendes festhalten lässt:

- was das Paket A angeht, so beträgt die Fläche des, in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde zu übertragenden Wegebereichs 5.173 m², zu entnehmen aus den Parzellen 143k2, 168k2 und 168x2 der Flur C, Gemarkung Nidrum, dem Ministerium der Landesverteidigung gehörend, und dies zu einem symbolischen Euro;
- ebenfalls im Paket A erfolgt der Verkauf durch das Ministerium der Landesverteidigung an die Gemeinde, eines 1.418 m² großen Geländestreifens, zu entnehmen aus den Parzellen 29512, 295m2, 390a und 308 der Flur D, Gemarkung Elsenborn, und zwar zu einem Gesamtpreis von 1.000,00 €;
- was das Paket B angeht, so veräußert das Ministerium der Landesverteidigung der Gemeinde ein 21.971 m² großes Grundstück, katastriert Parzelle 168f3 der Flur C, Gemarkung Nidrum, und dies zu einem Gesamtpreis von 14.000,00 €. Daneben wird der Gemeinde eine unentgeltliche Leitungsgerechtsame betreffend die Verbindungsleitung zur TWA Elsenborn, unter die Grundstücke 168h3, 207 m² groß, und 168l3, 19 m² groß, der Flur C, Gemarkung Nidrum, zugestanden;
- ebenfalls im Paket B erfolgt der Verkauf durch die Gemeinde an das Ministerium der Landesverteidigung, einer Fläche von 8.546 m², zu entnehmen aus den Parzellen 14c tlw. und 14d der Flur E, Gemarkung Elsenborn, zu einem Gesamtpreis von 2.600,00 €;

Angesichts dessen, dass die Gemeinde als Ausgleichszahlung somit einen Betrag von 12.400,00 € an das Ministerium der Landesverteidigung zu erstatten hätte;

Angesichts der Tatsache, dass die angeführten Grundstückspreise auf Schätzungen des Immobilienerwerbskomitees fußen; dass diese Transaktionen aus Gründen des öffentlichen Nutzes erfolgen;

Auf Grund der diesbezüglichen Stellungnahme des Leiters des Forstamtes von Elsenborn vom 17.10.2014, welcher die bevorstehenden Operationen befürwortet;

In Anbetracht dessen, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Auf Grund der Tatsache, dass diese Transaktionen vom Immobilienerwerbskomitee beurkundet würden:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die nachfolgenden Immobilientransaktionen zwischen dem Ministerium der Landesverteidigung und der Gemeinde werden hiermit genehmigt:

- das Ministerium überträgt der Gemeinde zwecks Übernahme in das öffentliche Wegenetz, einen Wegebereich von 5.173 m², laut Vermessungskarte der Armee zu entnehmen aus den Parzellen 143k2, 168k2 und 168x2 der Flur C, Gemarkung Nidrum, und dies zu einem symbolischen Euro;
- das Ministerium veräußert der Gemeinde einen 1.418 m² großen Geländestreifen, zu entnehmen aus den Parzellen 29512, 295m2, 390a und 308 der Flur D, Gemarkung Elsenborn, und zwar zu einem Gesamtpreis von 1.000,00 €;
- das Ministerium veräußert desweiteren an die Gemeinde ein 21.971 m² großes Grundstück, laut Vermessungsplan der Armee katastriert Parzelle 168f3 der Flur C, Gemarkung Nidrum, und dies zu einem Gesamtpreis von 14.000,00 €;
- das Ministerium bewilligt der Gemeinde eine unentgeltliche Leitungsgerechtsame betreffend die Verbindungsleitung zur TWA Elsenborn, unter die Grundstücke 168h3, 207 m² groß, und 168l3, 19 m² groß, der Flur C, Gemarkung Nidrum, laut Vermessungsplan der Armee;
- die Gemeinde veräußert dem Ministerium der Landesverteidigung ein Teilgrundstück von 8.546 m², zu entnehmen aus den Parzellen 14c tlw. und 14d der Flur E, Gemarkung Elsenborn, zu einem Gesamtpreis von 2.600,00 €.

Art. 2: Der durch die Gemeinde als Ausgleich an das Ministerium zu zahlende Betrag, für die in Artikel 1 umschriebenen Grundstückstransaktionen, beträgt 12.400,00 €.

Sämtliche Transaktionen erfolgen aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

Art. 3: Das Immobilienerwerbskomitee wird mit der Beurkundung der gegenwärtigen Grundstücksübertragungen beauftragt.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Endgültiger Beschluss über die Bereitstellung mittels Erbpachtvertrages eines Teilgrundstücks in Bütgenbach an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 09.07.2015, laut welchem der Gesellschaft ORES ein Trennstück, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 211S2 der Flur A in BÜTGENBACH, Mariengasse, zum Bau einer Stromkabine, mittels Erbpachtvertrag zur Verfügung gestellt würde;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans von Landmesserin SCHEEN-LECOQ vom 26.02.2016, wobei es sich bei dem betreffenden Teilgrundstück um eine Fläche von 35,9 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle Nr. 211s2 der Flur A, Gemarkung Bütgenbach, in Bütgenbach, Mariengasse gelegen, handelt;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Antragstellerin vom 17.05.2016 hinsichtlich eines Erbpachtvertrages über eine Dauer von 30 Jahren bei einem jährlichen Erbpachtzins von 180,00 €;

In Anbetracht, dass die erfolgte öffentliche Untersuchung zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Auf Grund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D, und DANNEMARK) gegenüber 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Der Gesellschaft ORES wird ein Teilgrundstück von 35,9 m², zu entnehmen aus der Gemeindeparzelle Nr. 211s2 der Flur A, Gemarkung Bütgenbach, in Bütgenbach, Mariengasse, zum Bau einer Stromkabine für eine Laufzeit von 30 Jahren in Erbpacht übertragen.

Art. 2: Der jährliche Erbpachtzins beträgt 180,00 € und ist indexierbar. Das vorliegende Urkundenmodell wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

c. Prinzipbeschluss über die Bereitstellung mittels Erbpachtvertrages eines Teilgrundstücks in Elsenborn, Grünes Kloster an ORES zum Bau einer Stromverteilerkabine.

In Anbetracht, dass der Gesellschaft ORES ein Trennstück von etwa 50 m² in Elsenborn, Am Grünen Kloster, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen werden sollte;

Nach Durchsicht der Planskizzen und des Antrags von ORES;

In Anbetracht, dass wie üblich ein jährlicher Pachtzins von 180,00 €, indexierbar, vorgeschlagen wird;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- der Gesellschaft ORES wird ein Teilgrundstück von etwa 50 m² in ELSENBORN, Am Grünen Kloster, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

7° Wasserverteilung - Projekt zum Anschluss der Bohrbrunnen "Regenberg" an die TWA Elsenborn. Genehmigung einer Abänderung des Projektes in Los 1.

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.11.2014, mit welchem der Gemeinderat die Pläne und besonderen Lastenhefte der Arbeiten zur Erschließung von zwei Bohrbrunnen auf „Regenberg“, und deren Verbindung über die Pumpstation „Schlangenvenn“ mit der TWA Elsenborn, genehmigte;

Angesichts dessen, dass sich die Baumaßnahmen wie folgt aufgliederten und wie nachstehend beziffert wurden:

- Los 1 - Pumpen- und Rohrleitungstechnik : 78.210,00 €
- Los 2 - Elektrotechnik : 50.000,00 €;
- Los 3 - Bautechnik und Außenanlagen : 89.838,80 €;
- Los 4 - Leitungsverlegung : 630.113,60 €;
- Los 5 - Stromanschluss : 60.200,00 €.

Auf Grund seines Beschlusses vom 19.05.2016, womit der Gemeinderat Kenntnis vom dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 10.05.2016 betreffend einen dringenden Auftrag zu Planungsarbeiten über eine Abänderung des Projektes zum Anschluss der Bohrungen „Regenberg“ an die Pumpstation „Schlangenvenn“ nahm;

In Anbetracht dessen, dass das Kollegium hierauf dem Studienbüro BIESKE und Partner einen Auftrag zur Abänderung von Los 1 dieser Arbeiten erteilt hat;

Nach Durchsicht des nun vorliegenden abgeänderten Projektes im früheren Los 1, das sich künftig in die Unterlose 1A und 1B untergliedert;

In Anbetracht dessen, dass alle anderen administrativen Klauseln des ursprünglichen Projektes aufrecht erhalten bleiben und weiterhin von einer Schätzung von 78.210,00 € für das von den Änderungen betroffene Los auszugehen ist;

In Erwägung, dass die SPGE diesen Änderungen am Projekt vorab zugestimmt hat und deren Finanzierung nach wie vor gesichert ist;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe der Arbeits-, bzw. Lieferaufträge auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen wird;

In Anbetracht dessen, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan eingetragen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere auch der Artikel 26 § 1 und 2 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD;

Nachdem ein Antrag durch RM FINK, auf Vertagung des Punktes, mit 9 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D, und DANNEMARK), 5 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN), bei einer Enthaltung (RM HECK) abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 9 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, SCHMIDT, FRANZEN E., SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER M.P., FRANZEN D, und DANNEMARK) gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, HECK, FINK, BRÜSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Das abgeänderte Projekt der Arbeiten zur Erschließung von zwei Bohrbrunnen auf „Regenberg“ und deren Verbindung über die Pumpstation „Schlangenvenn“ mit der TWA Elsenborn durch das Studienbüro BIESKE und Partner wird hiermit genehmigt. Demzufolge unterteilt sich das frühere Los 1 in die Lose 1A und 1B.

Alle ursprünglichen administrativen Bedingungen, laut Gemeinderatsbeschluss vom 27.11.2014, behalten ihre Gültigkeit.

Art. 2: Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde in Eupen;
- die SPGE in Namur;
- die Studienbüros BIESKE & Partner und BERG & Partner;
- die ausführenden Unternehmen.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Annahme des Partnerschaftsabkommens 2016-2018 zwischen der Provinz Lüttich und den Gemeinden über die teilweise Übernahme von Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste.

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialrates der Provinz Lüttich vom 26.05.2016 über die Gewährung einer Unterstützung für die Gemeinden für die Jahre 2016-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit;

In der Erwägung, dass die Provinz Lüttich der Gemeinde in einem Schreiben vom 26.05.2016 vorgeschlagen hat, auf der Grundlage dieser Verordnung ein Partnerschaftsabkommen abzuschließen, das die Gewährung einer direkten finanziellen Unterstützung für die Jahre 2016-2017-2018 einerseits und die Übernahme der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle erforderlich sind, andererseits zum Gegenstand hat;

In der Erwägung, dass das vorgeschlagene Abkommen eine Auszahlung der direkten finanziellen Unterstützung in zwei Tranchen vorsieht;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der ersten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen entspricht; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss; diese Formel berücksichtigt Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, die steuerpflichtige Einkommen und die Fläche;

In der Erwägung, dass der Gesamtbetrag der zweiten Tranche für alle Gemeinden der Provinz, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, 5 % der Dotation des Fonds der Provinzen entspricht abzüglich der tatsächlichen Ausgaben, die für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzstelle erforderlich sind; dass dieser Betrag zwischen den Gemeinden, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Provinz unterzeichnet haben, gemäß der in der Provinzverordnung festgehaltenen Formel aufgeteilt werden muss; diese Formel berücksichtigt Kriterien im Hinblick auf die Wohn- und Erwerbsbevölkerung, das Katastereinkommen, die steuerpflichtige Einkommen und die Fläche;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Vorschlag eines Partnerschaftsabkommens zuzustimmen; durch den Abschluss dieses Abkommens kann die Gemeinde in den Genuss der finanziellen Unterstützung kommen, die gemäß der Provinzverordnung für die Jahre 2016-2017-2018 gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der gewährte Zuschuss in den Haushaltsplan der Gemeinde in die Rubrik „Einnahmen in Verbindung mit den Feuerwehrdiensten“ aufgenommen werden muss;

In der Erwägung, dass den Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich aufgrund der Provinzverordnung ebenfalls der Entwurf eines Partnerschaftsabkommens vorgelegt wird; dass es Gegenstand dieses Abkommens ist, das Einverständnis der Hilfeleistungszonen zur Einrichtung einer provinziellen Einsatzstelle zu erhalten sowie ihre Verpflichtung, sich aktiv und aufrichtig an allen Etappen zur Einrichtung und der Funktionsweise der Einsatzstelle zu beteiligen;

In der Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den Abschluss dieses Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone zu unterstützen;

In der Erwägung, dass es dem Bürgermeister, der die Gemeinde im Zonenrat vertritt, obliegt, diese Haltung des Gemeinderates in der Sitzung zu unterstützen, in der der Zonenrat einen Beschluss hinsichtlich des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens fassen muss, und sich für die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Dem Partnerschaftsabkommen zuzustimmen, dass die Provinz Lüttich in Anwendung der durch den Provinzialrat am 26. Mai 2016 angenommenen Provinzverordnung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung an die Gemeinden für die Jahre 2016-2017-2018 hinsichtlich der teilweisen Übernahme der Ausgaben im Rahmen der Reform der Feuerwehrdienste aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgeschlagen hat.

Artikel 2: Die HH Bürgermeister, Generaldirektor und Finanzdirektor der Gemeinde mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen, insbesondere damit, das Partnerschaftsabkommen im Namen und für Rechnung der Gemeinde zu unterzeichnen.

Artikel 3: Herrn Bürgermeister damit zu beauftragen, sich anlässlich der Beschlussfassung des Zonenrates für den Abschluss des seitens der Provinz vorgeschlagenen Partnerschaftsabkommens durch die Hilfeleistungszone auszusprechen.

Artikel 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Den Diensten der Provinz das ordnungsgemäß unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zukommen zu lassen sowie einen für gleichlautend erklärten Auszug des vorliegenden Beschlusses in der Anlage.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
